

1. Festsetzung

- 1.1. Der Kasseler Märchenweihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt mit weihnachtlichem Charakter, der unter dem speziellen Motto der Märchen der Brüder Grimm steht. Die Symbolfigur im Jahr 2019 stellt **Rotkäppchen** dar. Veranstaltungsort ist die Kasseler Innenstadt.
- 1.2. Zum Teilnehmerkreis gehören im Wesentlichen gastronomische Standbetreiber, Kleinkunstgewerbetreibende, Süßwarenverkäufer, Anbieter von weihnachts-spezifischen Waren, Aussteller sowie Betreiber von Fahrgeschäften.
- 1.3. Veranstalter im Sinne der §§ 68 GewO ist die Kassel Marketing GmbH, im Folgenden Veranstalter genannt.

2. Veranstaltungszweck

- 2.1. Der Kasseler Märchenweihnachtsmarkt soll eine besondere Attraktion für einheimische und auswärtige Besucher darstellen und wird mit dem Ziel durchgeführt, ein attraktives, abwechslungsreiches, ausgewogenes und anspruchsvolles Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Kunsthandwerk, Imbiss, Getränke, Fahrgeschäfte, Süßwaren, Lebensmittel) zu erlangen. Charakter und Ambiente des Weihnachtsmarktes sollen Besucher, Gäste und Kunden auf das Weihnachtsfest einstimmen und das Angebot der ortsansässigen Betriebe abrunden.

3. Qualität

- 3.1. Diesem Veranstaltungszweck entsprechend wird eine qualitativ hochwertige Produktbeschaffenheit, Produktpräsentation und Betriebsstätten-Gestaltung erwartet. Fahrgeschäfte sollen vorzugsweise nostalgisch sein. Bei den Betriebsarten Gastronomie, Lebensmittel und Kunsthandwerk können Anbieter bevorzugt werden, die sogenannte biologische Produkte, Erzeugnisse aus der Region sowie aus sogenanntem fairem Handel verkaufen. Weiterhin bevorzugt werden Stände, die in der Gestaltung des Standes, Kleidung des Personals sowie im Angebot der Speisen, Getränke oder Produkte das spezielle Weihnachtsmarktthema der Grimm-Märchen bedient. Vor Ort manuell hergestellte Erzeugnisse werden ebenfalls vorzugsweise berücksichtigt.

4. Umweltfreundlichkeit

- 4.1. Der Kasseler Märchenweihnachtsmarkt entwickelt sich permanent zur einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Veranstaltung weiter. Unter dieser Maßgabe wird Ökostrom verwendet und die Beleuchtung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung umgestellt.
Wir verpflichten uns zur Mülltrennung und zur größtmöglichen Müllvermeidung im Rahmen

des Weihnachtsmarktes. In diesem Rahmen ist die Nutzung von Mehrweggeschirr und das Verbot von Plastik zu sehen.

5. Gestaltung

5.1. Hüttenbauweise Friedrichsplatz:

Das Gestaltungsprinzip des Märchenweihnachtsmarktes Friedrichsplatz ist einheitlich und nostalgisch. Die Hütten sind aus Naturholz und dürfen eine Gesamtlänge von 6 Metern nicht überschreiten. Das Dach ist mit einer weinroten Plane zu versehen, die vorderen Dachränder sind mit einheitlichen Tannengirlanden (rote und goldene Weihnachtskugeln mit Minilichtern) sowie einem einheitlichen, gold-geränderten Warenbezeichnungsschild zu gestalten.



5.2. Hüttenbauweise Friedrichsplatz Randstraße „Wald“:

Die Hütten weisen einen rustikalen „Waldcharakter“ auf, unter der Verwendung von Naturholz, das dunkel lasiert ist (Palisander oder Kastanie). Die Dächer sind mit Naturschindeln bedeckt.

5.3. Hüttenbauweise Königsplatz:

Bevorzugt werden Hütten in rustikaler Naturholzoptik mit den Farbtönen Palisander und Kastanie sowie mit einem dunkelgrünen Dach und Giebel auf der Frontseite. Bevorzugte Maße: 2 bis 6 Meter Front. Der Giebel hat eine Blende, die zu beleuchten und mit Tannengrün zu dekorieren ist. Zur Beleuchtung des Giebels sind im Sinne der Nachhaltigkeit LED-Birnen in weißem Warmlicht zu verwenden, die in einem Abstand von ca. 30-40 cm anzubringen sind. Alternativ dazu können auch weiße Minilicherketten verwendet werden.



5.4. Hüttenbauweise Opernplatz:

Bevorzugt werden Hütten in rustikaler Naturholzoptik mit den Farbtönen Palisander und Kastanie sowie mit einem dunkelgrünen Dach und Giebel auf der Frontseite. Bevorzugte Maße: 2 bis 6 Meter Front. Der Giebel hat eine Blende, die zu beleuchten und mit Tannengrün zu dekorieren ist. Zur Beleuchtung des Giebels sind im Sinne der Nachhaltigkeit LED-Birnen in weißem Warmlicht zu verwenden, die in einem Abstand von ca. 30-40 cm anzubringen sind. Alternativ dazu können auch weiße Minilicherketten verwendet werden.

5.5. Leuchtmittel:

Es sind grundsätzlich keine Kappenbirnen, keine Lichtschläuche und keine farbigen Strahler zugelassen. Die Dekoration und Bauweise muss nach den Vorgaben des Veranstalters gefertigt und genehmigt werden. Sämtliche Vorgaben und Muster sowie Adressen werden zur Verfügung gestellt.

5.6. Beschilderung:

Einheitliche Schilder, idealerweise aus Holz oder Tafelschilder mit Schreibschrift oder handgeschrieben, sind vorgeschrieben. Die Waren dürfen nicht mit buntem oder weißem Papier beschildert werden.

5.7. Gestaltungsvorgaben für die Gastronomie:

Tische sind ausschließlich aus Holz aufzustellen, wenn dieses mit dem Veranstalter abgesprochen ist. Wenn Schirme, unter Voraussetzung der Genehmigung des Veranstalters, aufgestellt werden, müssen diese rot sein und dürfen keinen Werbeaufdruck aufweisen. Als Abfalleimer sind Weidenkörbe oder Holzbehälter zu verwenden.

6. Auswahlverfahren

6.1. In die Auswahl einbezogen werden nur diejenigen Bewerbungen, die bis spätestens 31.03.2019 bei der Kassel Marketing GmbH in Schriftform oder per E-Mail vorliegen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Die Beweislast für einen rechtzeitigen Eingang obliegt dem/der Bewerber/in.

6.2. Die Bewerbung hat unter Verwendung eines vom Veranstalter formulierten Bewerbungsformulars zu erfolgen.

6.3. Nur Bewerbungen die folgende Angaben enthalten, werden in das Auswahlverfahren aufgenommen.

- a) ständige Anschrift und Kontaktdaten des Bewerbers / der Bewerberin
- b) Art des Betriebes und detaillierte Schilderung des Warenangebotes
- c) Maße der Betriebsstätte (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich der erforderlichen oder zusätzlich gewünschten Betriebseinrichtungen (z.B. Tische, Schirme)
- d) Bedarfsanforderung an Strom/Wasser
- e) aktuelles und aussagekräftiges Foto der Betriebsstätte /des Sortiments

Bei Neuplanungen bitte Skizzen und Kurzkonzepte einreichen. Für eine eindeutige Beurteilung durch den Veranstalter müssen die Unterlagen den aktuellen Zustand und gegebenenfalls die Ausstattung des Geschäftes erkennen lassen.

- 6.4.** Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist werden die rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen den einzelnen Betriebsarten zugeordnet, die bei ausreichender Bewerberzahl und vorbehaltlich der Umsetzbarkeit des Stellplanes nach folgendem Schlüssel zugelassen werden.

Betriebsarten	Verhältnis in %
Kunsthandwerk	37
Imbiss	21
Getränke	16
Fahrgeschäfte	4
Süßwaren	9
Lebensmittel	13

7. Allgemeine Zulassungsgrundsätze

- 7.1.** Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen ein, die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt wesentlich sind, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- 7.2.** Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen des Veranstalters verstoßen hat, wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist oder dreimalig schriftlich (innerhalb des letzten Jahres) abgemahnt wurde. Ausschlussgründe sind z.B. Nichteinhaltung der Zahlungsziele von Rechnungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen des Veranstalters.
- 7.3.** Bei Zulassung hat der/die Bewerber/in das Bestehen einer Haftpflichtversicherung sicherzustellen und auf Nachfrage nachzuweisen.
- 7.4.** Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte besteht nicht.
- 7.5.** Auf die Teilnahme am Weihnachtsmarkt besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige, formlose oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin vor, kann die Zulassung auf nur eine Betriebsstätte beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität und am Interesse eines abwechslungsreichen und ausgewogenen

Angebots.

- 7.6. Bewerbungen von Bewerbern, gegen die die Kassel Marketing zum Stichtag des Bewerbungsschlusses noch fällige Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes und gleich welcher Höhe hat, werden nicht berücksichtigt.

8. Zulassungskriterien (Qualität)

- 8.1. Wurden die Bewerbungen den einzelnen Betriebsarten zugeordnet, wird jede einzelne entsprechend des Veranstaltungszweckes bewertet.

Die Kriterien dafür sind:

- Abgabe des Bewerbungsformulars
- Vollständige Bewerbung
- Einhalten der Bewerbungsfrist
- Vorgegebene Hüttenbauweise
- Vorgegebene Betriebsart
- keine Verstöße gegen einen der Paragraphen
- Weihnachts- und Märchenbezug
- Bio-Produkte
- Produkte aus fairem Handel
- Vor-Ort hergestellte Waren
- Regionale Produkte

Bewertet wird nach dem Schulnotenprinzip (1-6). Zuständig für die Bewerberauswahl ist die Geschäftsführung des Veranstalters, der auch die Benachrichtigung der Bewerber über die Zulassung oder die Nichtberücksichtigung aus sonstigen Gründen (insbesondere wegen Platzmangels) obliegt. Die Nichtberücksichtigung einer Bewerbung wird auf besonderen Antrag schriftlich begründet. Die Bewertung wird dokumentiert.

9. Zulassungsgrundsätze bei Platzmangel

- 9.1. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).
- 9.2. Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die der zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität, Ausgewogenheit und Qualität besondere Bedeutung zukommt.
- 9.3. Innerhalb der Betriebsarten wird ein ausgewogenes Verhältnis nach dem dargestellten Schlüssel mit einem Neuteilnehmeranteil von möglichst 5% angestrebt.

- 9.4. Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher und Kunden ausüben, können gegenüber langjährig eingeführten Betrieben ohne erkennbare Innovationsbemühungen ihrer Inhaber bevorzugt werden.
- 9.5. Bewerber, die wegen ihrer langjährigen Teilnahme am Kasseler Märchenweihnachtsmarkt bekannt und als bewährt anzusehen sind, werden nach Möglichkeit in einem angemessenen Verhältnis gegenüber neuen Teilnehmern berücksichtigt. Auf ununterbrochene Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.
- 9.6. Konkurrieren zwei völlig gleichwertige Bewerber um einen Standplatz, so kann die Bewerberauswahl nach der zeitlichen Abfolge des Eingangs der Bewerbungen oder im so genannten Rotationsprinzip erfolgen.
- 9.7. Als ultima ratio ist auch eine Entscheidung im Losverfahren zulässig.

10. Untersagung, Rücknahme, oder Widerruf der Teilnahme

- 10.1. Der Veranstalter kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme am Märchenweihnachtsmarkt untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§70 a Abs. 1 GewO).
- 10.2. Außer den gesetzlichen Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeiten kann die Zulassung aus wichtigem Grund aufgehoben werden, insbesondere bei sicherheitsgefährdendem Zustand der Betriebsstätte und bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- 10.3. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Aussteller oder Anbieter die in der Bewerbung beschriebene optische Gestaltung des Betriebes, insbesondere seiner Fassade, Beleuchtung, Lichteffekte u.ä. nachhaltig verändern oder von der Betriebsbeschreibung in der Bewerbung (z.B. Ausmaße der Betriebsstätte) abweichen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Andreas Biló
Geschäftsführer



i.V. Andrea Behrens
Bereichsleitung Events